

Flurbereinigung Künzelsau-Gaisbach (B 19)
Hohenlohekreis

Auszug aus dem Flurbereinigungsplan Teil 1 (Textlicher Teil) Ziffer 3.2.3, 3.3 und 5.9

3.2 Öffentliche Straßen

3.2.3 Soweit die unter Nr. 3.2.1.2 genannten Maßnahmen eine Widmung, eine Änderung der Widmung oder eine Entwidmung erforderlich machen, bleibt diese den nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßengesetz zuständigen Stellen vorbehalten.

3.3 Beschränkt öffentliche Wege

3.3.1 Feld- und Waldwege (gemeinschaftliche Anlagen)

Die im Flurbereinigungsnachweis - Neuer Bestand - unter Ord.Nr. 8 (Teilgebiet Wege) und 14 aufgeführten Wege werden als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen. Nach § 42 Abs. 2 werden sie in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 AGFlurbG der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegen, zu Eigentum zugeteilt.

Sie dienen der Bewirtschaftung der Feld-/Wald- und sonstigen Grundstücke.

3.3.1.1 Die von der Teilnehmergeinschaft ausgebauten Wege sind für mittlere Beanspruchungen ausgelegt (maßgebende Achslast bis zu 5 t, gelegentlich 11,5 t). Im Übrigen gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften (siehe Nr. 5.9).

3.3.1.2 - entfällt –

3.3.1.3 Der asphaltierte Abschnitt des Weges Flurstück Nr. 1141, Flur 0, Gemarkung Gaisbach von der Landesstraße 1051 bis zum Carmen-Würth-Forum darf zur Andienung (Ver- und Entsorgung) des Carmen-Würth-Forums und von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen als Zufahrt benutzt werden. Im weiteren Verlauf darf dieser Weg auf eine Länge von ca. 170 m im Einsatzfall von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen als Zufahrt zum Carmen-Würth-Forum benutzt werden (siehe Nr. 5.9).

3.3.1.4 Die Teilnehmergeinschaft hat die neuen Wege und die neuen Zufahrten der anliegenden Grundstücke zu den Wegen hergestellt.
Diese Wege und Zufahrten sind in der Neuordnungskarte (= Teil 11 des Flurbereinigungsplans) dargestellt.

3.3.1.5 Alle nicht wieder ausgewiesenen Wege werden eingezogen (siehe Nr. 5.9).

3.3.1.6 Die Wege werden als beschränkt öffentliche Wege mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans dem Verkehr endgültig überlassen bzw. entzogen. Dieser Zeitpunkt und die vorstehenden Zweckbestimmungen sind außerdem von den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 6 bzw. § 7 Abs. 5 StrG).

3.3.1.7 Die Straßenbaulast der befestigten Wege nach Nr. 3.3.1.1 einschließlich derer Nebenanlagen (z.B. Seitengräben, Entwässerungsanlagen) obliegt vom Zeitpunkt der Bauabnahme ab und die der nicht befestigten Wege (Grünwege) vom Eintritt des neuen Rechtszustands an, der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegen (Aktennachweis siehe Nr. 8.3).

3.3.1.8 Zufahrten zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Grundstücke zu unterhalten (siehe Nr. 5.9).

3.3.1.9 Soweit Böschungen die Standsicherheit von Wegen gewährleisten, sind sie Bestandteil der Wege. Sie werden der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegen, zu Eigentum zugeteilt. Sie sind ihrer Zweckwidmung entsprechend zu unterhalten und dürfen keiner anderen

Zweckbestimmung zugeführt werden. Landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet (siehe Nr. 5.9).

3.3.2 Sonstige beschränkt öffentliche Wege (öffentliche Anlagen)

3.3.2.1 Im Flurbereinigungsgebiet sind folgende im Flurbereinigungsnachweis - Neuer Bestand (= Teil 10 des Flurbereinigungsplans) unter Ord.Nr. 8 (Teilgebiet Wege) aufgeführten Wander- und Radfahrwege, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind, vorhanden:
Radweg Flurstück Nr. 1129, Flur 0, Gemarkung Gaisbach
Radweg Flurstück Nr. 3424/1, Gemarkung Künzelsau
Wanderweg, Flurstück Nr. 3473, Gemarkung Künzelsau
Radweg Flurstück Nr. 3490, Gemarkung Künzelsau und Flurstücke Nr. 1294, 1297, 1298, 1298/1, 1526 und 1618 (alle Flur 0, Gemarkung Gaisbach).

3.3.2.2 Für die Neuanlage / Änderung der in Nr. 8.2 - Anlage 4 - aufgeführten Wege wird Land nach § 40 in verhältnismäßig geringem Umfang bereitgestellt und der Stadt Künzelsau zu Eigentum zugeteilt. Das Land Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung) hat für den betreffenden Teil des Radweges Flurstück Nr. 3424/1 einen Kapitalbetrag zu zahlen, der in dem unter Nr. 6.6.1 festgesetzten Kapitalbetrag enthalten ist.
Für den Radweg Flurstück Nr. 1129 wird kein Kapitalbetrag erhoben, da dieser Radweg vornehmlich dem gemeinschaftlichen Interesse der Kempter Teilnehmer dient (Rad- und Fußweganschluss der Ortschaft Kempten an das Sportgelände Ballenwasen).

3.3.2.3 Der Neubau des Radweges Flurstück Nr. 1129, Flur 0, Gemarkung Gaisbach und des Wanderweges, Flurstück Nr. 3473, Gemarkung Künzelsau erfolgte durch die Teilnehmergemeinschaft. Der Neubau des Radweges Flurstück Nr. 3424/1, Gemarkung Künzelsau auf eine Länge von ca. 120 m von Westen her erfolgte durch das Land Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung). Der Neubau des Radweges Flurstück Nr. 3424/1, Gemarkung Künzelsau (Reststrecke) erfolgte durch den Unternehmensträger. Die Unterhaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.3.2.4 Für die Widmung gilt Nr. 3.2.3 entsprechend.

5.9 **Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindefestsetzungen**

Die Festsetzungen unter Nr. 3.3.1.1, 3.3.1.3, 3.3.1.5, 3.3.1.8, 3.3.1.9, 3.6.3, 3.6.4.3, 3.7.1, 3.7.2, 3.7.3.3, 3.8.2, 3.9.2., 5.1.1.1, 5.1.5.2, 5.1.9 und 5.2.3.3 i. V. mit 5.2.3.1 haben nach § 58 Abs. 4 die Wirkung von Gemeindefestsetzungen.